

Vollzugsvorschriften zum Reglement über die Nutzung des öffentlichen Raumes für Märkte und marktähnliche Nutzungen

vom 9. Dezember 2010 (Stand August 2024)

Die Gemeinderatskommission der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 20 des Reglementes über die Nutzung des öffentlichen Raumes für Märkte und marktähnliche Nutzungen (Marktreglement) vom 22. Juni 2004¹, beschliesst:

§ 1

Zweck

¹Diese Vollzugsvorschriften regeln in Ergänzung zum Marktreglement die Voraussetzungen zur Erteilung von Bewilligungen zum gesteigerten Gemeingebrauch für marktähnliche Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 und den §§ 16 - 19 des Marktreglementes¹.

²Sie regeln die örtliche Beschränkung, die Sicherheit, die Nutzung während und ausserhalb der Verkehrssperren, die Nutzungen im Stadtgebiet ohne Tagessperren, die zulässige Möblierung der Flächen und die Dauer der Benützung.

§ 2

Vorbehalt des Gemeingebrauchs

Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Strassen und Plätzen der Stadt wird im Sinne von § 246 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EGZGB)² gewährleistet und er bleibt vorbehalten.

¹ SRSO 32

² BGS 211.1

§ 3

Nutzung innerhalb des Fussgängerbereiches 1Die Nutzung des öffentlichen Areals zum gesteigerten Gemeingebrauch für marktähnliche Veranstaltungen beschränkt sich auf den öffentlichen Fussgängerbereich von Strassen und Plätzen.

2Die Stadtpolizei kann für vorübergehende Veranstaltungen Ausnahmen erteilen.

§ 4

Nutzung während der Verkehrssperre 1Im trottoirfreien Gebiet ist während der Verkehrssperre eine Belegung des gesamten Seitenstreifens ab Gebäudefassade bis Rinnstein innerkant möglich.

2Im übrigen Sperrgebiet ist die Belegung des Trottoirs möglich, sofern nicht auf besondere Sicherheitserfordernisse oder Parkverhältnisse Rücksicht zu nehmen ist.

§ 5

Nutzung ausserhalb der Verkehrssperre 1Ausserhalb der Verkehrssperre ist bei Belegung der Gehwege (Seitenstreifen oder Trottoirs) für den Fussgängerverkehr ein Streifen von 1.50 m Breite offen zu lassen. Ausserdem ist auf den Güterumschlag Rücksicht zu nehmen.

2Wenn es die Verkehrsverhältnisse erlauben, kann die Stadtpolizei ein ganztägiges Nutzungsrecht bewilligen.

3Für die Zeit ausserhalb der Verkehrssperren können zusätzliche Auflagen gemacht werden.

§ 6

Nutzung im Stadtgebiet Im Stadtgebiet ohne Tagessperren werden Bewilligungen für

biet ohne Tagessperre eine private Nutzung von öffentlichem Grund und Boden nur ausnahmsweise erteilt. Es darf sich keine Benachteiligung oder Gefährdung des allgemeinen Verkehrs ergeben. Bei Belegung der Gehwege (Seitenstreifen oder Trottoirs) sind mindestens 1.50 m für den Fussgängerverkehr neben der Fahrbahn offen zu lassen.

§ 7

Nutzungseinschränkungen

¹An Wochen- und Monatsmärkten besteht im Marktgebiet grundsätzlich kein Anspruch auf Nutzung von öffentlichem Grund und Boden durch Anstösser oder andere Bewilligungsempfänger. Wenn der Marktbetrieb im üblichen Rahmen und der Fussgängerverkehr nicht gestört werden, kann der Dienstchef Markt der Stadtpolizei Ausnahmen gestatten.

²Die erteilten Bewilligungen für die dauernde oder wiederkehrende Benützung des öffentlichen Raumes sind nicht gültig, d.h. die Nutzung kann nicht beansprucht werden, wenn die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn oder andere mit entsprechender Bewilligung versehene Veranstalter den öffentlichen Raum für spezielle Zwecke nutzen (Märetfescht, Fasnacht, Chlausemäret etc.).

§ 8

Nutzungszeiten

¹Für Verkaufsgeschäfte und Gewerbebetriebe richtet sich die tägliche Nutzungsdauer für den beanspruchten öffentlichen Grund nach den zulässigen Öffnungszeiten.

²Für Strassenwirtschaften dauert die Nutzung vom 1. März bis 31. Oktober (Saison). Sie dürfen frühestens um 05.00 Uhr geöffnet und müssen spätestens um 00.30 Uhr geschlossen werden. Lärm aus Gastgewerbebetrieben zwischen 22.00 Uhr (Sommerzeit 23.00 Uhr) und 05.00 Uhr ist

verboten. Im Falle unzumutbarer Lärmimmissionen werden die Schliessungszeiten angemessen vorverlegt.¹⁾

³Nutzungseinschränkungen aufgrund der Baubewilligung bleiben vorbehalten.

⁴Auf Gesuch hin kann die Baubehörde³⁾ eine Bewilligung für eine ganzjährige Nutzung ausstellen, die mit speziellen Auflagen verbunden werden kann.

⁵Bei Geschäftsschluss, resp. am Ende der Saison sind die Verkaufsständer, resp. das Mobiliar wegzuräumen.

§ 9

.....2)

§ 10

Vorbehalt Polizeiordnung

¹Die Vorschriften der Polizeiordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 30. Juni 1992³ bleiben vorbehalten.

²Verboten sind insbesondere Veranstaltungen und Tätigkeiten, die übermässige Immissionen zur Folge haben. Darunter fallen namentlich der Einsatz von Lautsprechern oder Megaphonen, das Abspielen von Tonträgern und Radio- oder Fernsehapparaten etc.

³Für Musikdarbietungen in Strassenrestaurants im öffentlichen Raum und dergleichen ist eine Spezialbewilligung der Stadtpolizei einzuholen.

⁴Pro Jahr und Betrieb kann die Stadtpolizei in der Regel 2

³ SRSO 31

Musikdarbietungen bis längstens um 22.00 Uhr bewilligen.

1) Fassung vom 22. Oktober 2015

2) aufgehoben 22. Oktober 2015

3) Fassung vom 23. April 2020

Je nach den örtlichen Verhältnissen und Begebenheiten können weitere Musikdarbietungen bewilligt werden.

⁵Weitergehende Musikveranstaltungen sind nur möglich im Rahmen bewilligter Veranstaltungen für spezielle Zwecke (Märetfescht, Fasnacht, Chausemäret etc.)

§ 11

Reklamen

¹Für das Anbringen von Reklamen irgendwelcher Art bleiben die Richtlinien für Reklamen (RRB vom 28. Oktober 1996)⁴, die Reklamevorschriften für die Altstadtzone im Bau- und Zonenreglement der Stadt Solothurn, Anhang 2 vom 16. Januar 2001⁵ sowie die Richtlinien der Kommission für Altstadt- und Denkmalfragen der Stadt Solothurn vom 22. November 2006⁶ vorbehalten.

§ 12

Möblierung

¹Die Nutzungsbewilligung für Strassenrestaurants und Verkaufsgeschäfte schliesst innerhalb der umschriebenen Fläche ein: Tische, Stühle, Sonnenschirme üblicher Art (Ø bis 2.50 m) und gegebenenfalls mobile Verkaufsstände.

²Für eine weitergehende Gestaltung der Fläche ist eine Sonderbewilligung erforderlich. So z.B. für die Abgrenzung der Fläche mit Pflanzenkübeln etc., Überdachungen, über-grosse Sonnenschirme oder Sonnenschirme mit eingebauten Fundamenten, Bodenveränderungen (Podeste etc.) oder

⁴ BGS 733.61

⁵ SRSO 711

⁶ SRSO 711.1

Beleuchtungen.

³Die Erteilung einer Sonderbewilligung erfolgt durch die Baubehörde ¹⁾ auf Antrag der Altstadtkommission.

1) Fassung vom 23. April 2020

⁴Die Altstadtkommission formuliert in einem Möblierungsleitfaden Grundsätze für sämtliche Betriebe der Altstadt, die auf öffentlichem Grund Möblierungselemente verwenden. Er findet auch Anwendung für Möblierungen auf privatem Grund, der direkt an den öffentlichen Raum anschliesst. Der Leitfaden dient als Grundlage für eine nachvollziehbare und transparente Beurteilungspraxis der Altstadtkommission.

§ 13

Unzulässige Nutzungsarten

¹Das Zubereiten von warmen und kalten Speisen (mittels geeigneter Kochgelegenheit) ist im öffentlichen Raum nur an den durch die GRK definierten Orten oder in Zusammenhang mit einer bewilligten Veranstaltung für spezielle Zwecke (bspw. Märetfescht, Fasnacht, Chlausemäret) möglich.⁷

²Gasheizungen und Gaspilze sind auf öffentlichem Grund und Boden nicht erlaubt.

§ 14

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Stadt Solothurn vom 28. Juni 1994⁸. Die vom Tiefbauamt festgelegte Fläche wird auf den nächsten m² aufgerundet. Die Gebühr ist auf der maximal beanspruchten Fläche geschuldet.

⁷ Geändert von der Gemeinderatskommission mit Beschluss vom 22. August 2024.

⁸ SRSO 63

§ 15

Verfahren Die Gesuche um Erteilung einer Nutzungs-, Ausnahme- oder Sonderbewilligung sind unter Angabe der beanspruchten Flächen und Nutzungszeiten bei der Stadtpolizei einzureichen.

§ 16

Übergangsrechtliche Bestimmung Bewilligungen, die schon vor dem Inkrafttreten dieser Vollzugsvorschriften erteilt wurden, bleiben bis zur nächsten Erneuerung gültig.

§ 17

Inkrafttreten Diese Vollzugsvorschriften ersetzen die Wegleitung für die Bewilligungspraxis der Gemeinderatskommission für die den Gemeingebrauch übersteigende Nutzung der öffentlichen Strassen und Plätze der Stadt vom 15. Juni 1978 und treten nach Beschlussfassung durch die Gemeinderatskommission sofort in Kraft.

Beschlossen von der Gemeinderatskommission am 9. Dezember 2010

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Hansjörg Boll